



**REGLEMENT ÜBER DIE  
ABGANGSENTSCHÄDIGUNG  
HAUPTAMTLICHER BEHÖRDEMITGLIEDER**

**vom 27. November 2017**

# Reglement über die Abgangsentschädigung für hauptamtliche Behördemitglieder

Mitgliedschaft bei der Personalvorsorge

## Artikel 1

Ein hauptamtliches Behördemitglied wird nach den Bestimmungen des Personalreglements versichert.

Das hauptamtliche Behördemitglied kann auf einen Beitritt zur Personalvorsorge verzichten. Es hat den Nachweis einer anderweitigen Versicherung zu erbringen und den Beitrittsverzicht schriftlich zu erklären. Die Beiträge der Gemeinde an eine solche Versicherung dürfen die entsprechenden Beitragsleistungen, die an die Personalvorsorge zu entrichten wären, nicht übersteigen.

Geltungsbereich und Bemessungsgrundlage

## Artikel 2

Grundsätze

### Artikel 2.1

Ein hauptamtliches Behördemitglied hat

- bei unfreiwilliger Nichtwiederwahl in jedem Fall Anspruch auf eine Abgangsentschädigung der Gemeinde.
- bei freiwilligem Rücktritt oder freiwilliger vorzeitiger Pensionierung besteht kein Anspruch auf eine Abgangsentschädigung

Abgangsentschädigung

### Artikel 2.2

<sup>1</sup>Der Gemeinderat entscheidet in eigener Kompetenz über die Höhe der Abgangsentschädigung.

<sup>2</sup>Als maximale Abgangsentschädigung werden sechs Monatslöhne (inklusive Anteil 13. Monatslohn) des zuletzt ausbezahlten Lohnes ohne Spesenanteil ausbezahlt.

Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

## Artikel 3

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement über die Abgangsentschädigung hauptamtlicher Behördenmitglieder vom 24. Februar 2003 aufgehoben.

## **Genehmigungsvermerke**

- Beschlussfassung im Gemeinderat vom 23. Oktober 2017
- Beschlussfassung im Grossen Gemeinderat vom 27. November 2017 mit 32 : 0 Stimmen; unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

Spiez, 27. November 2017

### **NAMENS DES GROSSEN GMEINDERATES**

Der Präsident

Die Sekretärin

B. Carisch

T. Brunner

## **Beschwerden / Fakultatives Referendum**

**Beschwerden:** Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

**Fakultatives Referendum:** Vom Recht des fakultativen Referendums wurde kein Gebrauch gemacht.

Spiez, 8. Januar 2018

### **Die Gemeindegemeinderin**

T. Brunner

## **Inkraftsetzung**

Die Inkraftsetzung gemäss Art. 3 des Reglementes über die Abgangsentschädigung hauptamtlicher Behördemitglieder wurde im Simmentaler Anzeiger vom 25. Januar 2018 publiziert.

Spiez, 15. Januar 2018

### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Die Präsidentin

Die Sekretärin

J. Brunner

T. Brunner